

971/J XXI.GP

ANFRAGE

der Abgeordneten Haidlmayr, Freundinnen und Freunde

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Existenzgefährdung von Zivildienern durch Disziplinarstrafen

Zivildienstleistende bekommen seit 1. Juni 2000 eine Pauschalvergütung von ATS 3.648,--. Mit diesem Betrag müssen sie sich nicht nur verpflegen, sondern auch alle anderen anfallenden Kosten begleichen. In letzter Zeit wurden uns Fälle gemeldet, daß nicht wenige Zivildienner auch diese geringe Finanzierung noch über Monate hinaus verlieren und zwar durch sehr hohe Disziplinarstrafen für geringe Fehlleistungen.

So mußte ein Zivildienner, der wegen der Sperre seines Telefons ein Fernbleiben wegen Erkrankung nicht gleich an seine Dienststelle melden konnte, die Krankmeldung aber nachreichte, ATS 3.000,-- Disziplinarstrafe zahlen.

Ein anderer Zivildienner kam zwei Mal zum Grundlehrgang (15 bzw. 30 Minuten) zu spät, fehlte ein Mal vier Stunden aufgrund einer Erkrankung und vergaß einmal, sich in die Teilnehmerliste einzutragen. Die Bezirksverwaltungsbehörde führte kein ausreichendes Beweisverfahren durch und hörte keine Zeugen. Sie sprach eine Strafe von ATS 18.000,-- aus.

Ein weiterer Zivildienstleistender wurde wegen des Fehlens an einem Tag und zweimaligem Zuspätkommen zu ATS 12.000,- verurteilt.

Strafen in dieser Höhe sind lt. §§ 63 und 64 ZDG nur für vorsätzlich begangene Vergehen vorgesehen. Bei sonstigen - also auch fahrlässig begangenen - Vergehen liegt die Strafhöhe lt. §§ 65 f ZD bei ATS 5.000,--. Weiters ist in § 19 Abs. 2 VStG vorgesehen, daß sowohl Milderungs- und Erschwerungsgründe in die Straf- bemessung im Verwaltungsstrafverfahren einfließen müssen, als bei der Straf- messung die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten zu berücksichtigen sind.

Uns wurde von Zivildienstberatungsstellen berichtet, daß die Verwaltungsstraf- verfahren unzureichend durchgeführt werden. Die Beweisverfahren sind mangelhaft, in der Strafbemessung wird nicht auf Lebensverhältnisse eingegangen, es werden weder mildernde noch erschwerende Gründe für die Strafverfügung konkret dargelegt.

Angesichts der Tatsache, daß Zivildienstleistende ihren Lebensunterhalt aus der Pauschalvergütung leisten müssen, sind solche Strafen als ungerechtfertigt hoch

und existenzgefährdend anzusehen, da durch diese teilweise das Entgelt für mehrere Monate verloren geht.

Außerdem kann es im Extremfall - etwa bei mehrmaligem Zuspätkommen - noch passieren, daß der Zivildienstleistende durch das Strafverfahren (Beweisverfahren beim BMI bzw. der Bezirksverwaltungsbehörde) seinem Dienst länger fernbleiben muß, als er dies beim Vergehen tat.

Dazu kommt noch, daß die eingezogenen Zivildienstleistenden im Durchschnitt immer jünger werden. Viele verkraften den oft physisch und psychisch sehr anstrengenden Dienst nicht. In Streßsituationen kann es daher zu Fehlleistungen, wie Zuspätkommen oder „Vergessen“ der Krankmeldung kommen, die drastische Bestrafungen nach sich ziehen.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE:

1. Halten Sie so hohe Strafen noch für gerechtfertigt, vor allem auch angesichts der Tatsache, daß Zivildienstler von rund ATS 3.600,- pro Monat leben müssen?
2. Wie viele Straferkenntnisse gegen Zivildienstler, bei denen die Strafe höher war als die Pauschalentschädigung für einen Monat, wurden 1999 und 2000 bundesweit verfügt? Wie hoch lag dabei die durchschnittliche Strafe (aufgeschlüsselt auf die jeweiligen Vergehen)?
3. Sind Sie auch der Meinung, daß für geringfügige und nicht mit Vorsatz begangene Vergehen generell nur Verwarnungen ausgesprochen werden?
Wenn ja: bis wann werden Sie eine entsprechende Gesetzesvorlage dem Parlament übermitteln?
Wenn nein: Was sind die Gründe dafür?
4. Sind Sie auch der Meinung, daß für nicht mit Vorsatz begangene Vergehen eine Strafgrenze festgesetzt wird, die in den finanziellen Möglichkeiten des Zivildienstleistenden liegt?
Wenn ja: bis wann werden Sie eine entsprechende Gesetzesvorlage dem Parlament übermitteln?
Wenn nein: Was sind die Gründe dafür?